

18.12.03

Antrag

aller Länder

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

Punkt 64 b) der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge feststellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig ist.

Begründung:

Im Laufe des Vermittlungsverfahrens wurde das Gesetz um eine Formulierung erweitert, mit der die Kammerzuordnung für "einfache Tätigkeiten" geregelt wird. Durch diese Regelung wird das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig.